

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel, ausgenommen Bleistift, zugelassen. Unterschriften sind stets handschriftlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu leisten.

(3) Sendungen der Sparer an das Postsparkassenamt, 1003 Berlin, werden gebührenfrei befördert.

§ 7

Beendigung des Sparvertrages

(1) Der Sparvertrag endet

1. durch Aufhebungsvertrag
2. durch Kündigung
3. durch den Tod des Sparer.

(2) Der Sparer kann den Abschluß eines Aufhebungsvertrages mit einem Formblatt beantragen. Den Antrag nimmt jedes Postamt entgegen. Dabei sind Postspargbuch und Ausweiskarte abzugeben.

(3) Die Deutsche Post kann den Sparvertrag kündigen, wenn der Sparer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht. In diesem Fall werden das Postspargbuch und die Ausweiskarte eingezogen.

§ 8

Einzahlungen

(1) Einzahlungen können vorgenommen werden

1. in bar
2. mit Scheck.

(2) Einzahlungen in bar oder mit Scheck nehmen alle den Postsparkassendienst wahrnehmenden Ämter und die am Freizügigkeitsverkehr beteiligten Institute unter Vorlage des Postspargbuches und eines ausgefüllten Einzahlungsscheines entgegen.

(3) Ein- und Rückzahlungen sollen auf volle Mark lauten oder zum Ausgleich von Pfennigbeträgen dienen.

§ 9

Rückzahlungen

(1) Der Sparer kann von seinem Postspargbuch bei allen den Postsparkassendienst wahrnehmenden Ämtern und den am Freizügigkeitsverkehr beteiligten Instituten bei Vorlage des Postspargbuches, eines ausgefüllten Rückzahlungsscheines und seines Personalausweises Abhebungen von dem im Postspargbuch eingetragenen Guthaben vornehmen. Im Postspargbuch muß ein Mindestguthaben von 1 M verbleiben.

(2) Wird die Aufhebung des Kontos nach § 7 Abs. 2 beantragt, so kann bei jedem Postamt das gesamte im Postspargbuch eingetragene Guthaben abgehoben werden. Die zum Zeitpunkt der Aufhebung im Postspargbuch noch nicht eingetragenen Zinsen werden durch Zahlungsanweisung ausgezahlt oder auf ein Konto überwiesen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, an jeden Vorleger eines Postspargbuches — sofern er nicht der Sparer selbst ist —, täglich bis zu 100 M auszuzahlen. Außer dem Postspargbuch und dem Rückzahlungsschein sind die zum Postspargbuch gehörende Ausweiskarte und der Personalausweis des Abhebenden vorzulegen.

(4) Bei Verdacht unberechtigter Abhebung kann die Deutsche Post bis zur Klärung des Sachverhaltes Rückzahlungen verweigern und das Postspargbuch einbehalten. Für das Postspargbuch und über das eingetragene Guthaben wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

(5) Steht einem Postamt das zur Auszahlung erforderliche Bargeld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Bargeld beschafft ist, spätestens jedoch am folgenden Werktag, an dem der Postsparkassendienst ausgeführt wird.

§ 10

Rückzahlungen im Todesfall

(1) Die Deutsche Post leistet Rückzahlungen gemäß § 0 Abs. 3, solange ihr der Tod des Sparer nicht bekannt ist.

(2) Beim Tod des Sparer kann das Postsparkassenamt an jeden, der das Postspargbuch, die Ausweiskarte und eine Ausfertigung der Sterbeurkunde vorlegt, Rückzahlungen bis zur Höhe des Guthabens vornehmen. Der Vorleger hat sich durch seinen Personalausweis auszuweisen. Er kann die genannten Unterlagen auch bei einem Postamt zur Einsendung an das Postsparkassenamt abgeben und hat sich dann bei diesem Amt mit seinem Personalausweis auszuweisen.

(3) In Ausnahmefällen können bei jedem Postamt Rückzahlungen an den Vorleger unter den gleichen Voraussetzungen wie im Abs. 2 vorgenommen werden. Die Höchstbeträge für diese Rückzahlungen werden von der Deutschen Post festgelegt.

§ 11

Bescheinigungen im Postspargbuch

(1) Eintragungen auf dem Titelblatt des Postspargbuches sowie Namens- und Anschriftänderungen werden durch den Abdruck des Tagesstempels bescheinigt.

(2) Alle Buchungen im Postspargbuch werden durch eine Unterschrift und den Abdruck des Quittungs- oder Poststellenstempels bescheinigt.

(3) Der Sparer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragung im Postspargbuch unverzüglich nachzuprüfen und Einwände sofort geltend zu machen.

(4) Die Deutsche Post kann das Postspargbuch zur Prüfung abfordern und gegen Empfangsbescheinigung vorübergehend einbehalten.

§ 12

Verlust des Postspargbuches, der Ausweiskarte oder des Personalausweises, Sperrungen

(1) Der Sparer hat den Verlust oder die Vernichtung des Postspargbuches unverzüglich bei einem Postamt